

Mandatsbedingungen der SCHACHT Rechtsanwälte PartGmbH

1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes, die durch die Berufstätigkeit entstanden ist, wird für alle Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, jederzeit von der Rechtsanwaltskanzlei die Erhöhung der Haftungssumme durch den Abschluss einer entsprechenden Einzelhaftpflichtversicherung auf eigene Kosten des Auftraggebers zu verlangen.
Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Für die Anwendung ausländischen Rechts und die Berechnung der Höhe des Versorgungsausgleichs in Familiensachen wird die Haftung mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen.
3. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
4. Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung und Unterlassung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, obwohl ihn der Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsanwaltes.
5. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
6. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
7. Die Aufrechnung gegenüber Gebühren - und Auslagenforderungen des Rechtsanwaltes wird ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine anerkannte, unstreitige oder festgestellte Forderung handelt. Das gleiche gilt bei einem Zurückbehaltungsrecht.
8. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadenersatz gegenüber dem Rechtsanwalt beträgt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
9. Der Rechtsanwalt ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.
10. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrages.
11. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von der Beschränkung des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
12. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach VV 7000 RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.
13. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet. Werden Termine an einem Ort weiter als 100 km vom Kanzleisitz entfernt wahrgenommen, werden Reisekosten von 0,60 EUR je gefahrenen Kilometer vereinbart.
14. Für das Mandatsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
15. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.
16. Der Rechtsanwalt ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen der Rechtsanwaltschaft (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de) nicht verpflichtet und nimmt hieran nicht teil.
17. **Ich bin darauf hingewiesen worden, dass in zivilrechtlichen Angelegenheiten die zu erhebenden Gebühren der beauftragten Rechtsanwälte sich nach dem Gegenstandswert berechnen.**

Unterschrift: X _____

Ort und Datum